



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 23. Juni. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung.

Im Hinblick auf die wiederkehrenden Ausbrüche der Rinderpest in Rußland und Oesterreich-Ungarn und auf die beständige Gefahr der Einschleppung derselben, insbesondere durch eingeschmuggeltes Rindvieh, wird auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, unter Aufhebung der nachbenannten bisher ergangenen Bestimmungen und zwar der Regierungs-Verordnungen vom 5. Februar 1880 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 6 S. 45), 24. Mai 1880 (Amtsblatt Stück 22 S. 139), 21. Juni 1880 (Amtsblatt Stück 26 S. 169) und 3. Oktober 1880 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 40 S. 261), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest, sowie der weiteren Verordnungen vom 10. Dezember 1879 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 50 S. 343) und 15. Februar 1881 (Amtsblatt Stück 7 S. 43), betreffend die Organisation der Rindvieh-Controle, und endlich der Verordnungen vom 23. März 1877 (Amtsblatt Stück 12 S. 103) und 29. September 1879 (Amtsblatt Stück 40 S. 285), betreffend die Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Opatowitz bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet:

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Landräthe der Grenzkreise sollen jedoch ermächtigt sein, die Zurückfuhrung von Rindvieh diesseitiger Besitzer, welches beim Weiden oder bei Benutzung zur Arbeit die Landesgrenze versehentlich überschritten hat, unter geeigneten besonders vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang oder die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen Grundstücken, welche dicht an der Grenze liegen und diesseitigen Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, ist nur auf Grund einer von mir ertheilten besonderen und stets widerruflichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland bleibt auch ferner bestehen.

Betreffs der Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn nehme ich auf die bezügliche Verordnung vom 31. d. Mts. Bezug.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile in frischem Zustande und von Dünger aus Rußland und Oesterreich-Ungarn (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) ist verboten; ebenso die Einfuhr von Lumpen.

Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:

- a. vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
- b. geschmolzenes Talg in Gefäßen oder Blöcken,
- c. vollkommen lufttrockene und von Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
- d. Knochenmehl,
- e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcken verpackt sind,